## Friedhofsgebührenordnung für den evangelischen Friedhof in Brandenburg an der Havel OT Schmerzke

vom 12.12.2017 (Abl. Nr. 27 vom 22.12.2017)

## § 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

für alle Erd- und Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre

## § 2 Gebührentarif

<ol> <li>Grabberechtigungsgebühren (Erwerb bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts)</li> <li>1.1. Verlängerungen von Nutzungsrechten erfolgen immer für volle Kalenderjahre</li> </ol>	<u>je Jahr</u>
1.2. Wahlgrabstätte Sarg, je Einfach-Grabstelle 1.3. Urnengrabstätten für unterirdische Beisetzung von Urnen	40,00€
1.3.1. Urnenwahlgrabstätte der Größe 0,80 m x 0,80 m, für bis zu 4 Urnen 1.3.2. Urnengrabstätte im Rasen einschließlich Pflege durch die	30,00 €
Friedhofsverwaltung (ohne Verlängerungsoption nach Beisetzung) * *ohne Gestaltungsmöglichkeit durch Nutzer, verbindliche Vorgabe für Grabste	40,00 € ein
2. Leistungen bei Trauerfeiern	
2.1. Nebengebühren einschl. der Aufbahrung des Sarges oder der Urne in der Trauerhall	
auch bei stiller Beisetzung, für jede Beisetzung)**	60,00€
**Eine der Nutzungen ist lt. Friedhofsgesetz der ev. Kirche zwingend vorgeschrieber	1
3. Grabmäler, Fundamente, Holzkreuze u.a., für die Genehmigung zum Aufstellen, 3.1. für stehende Grabmäler incl. jährlicher Prüfung Standsicherheit	
3.1.1. bis zu einer Breite von 0.55 m	79.00 €
	158,00 €
•	253,00 €
	360,00 €
3.2. für liegende Grabsteine	,
3.2.1. bis zu einer Größe von 0,50 m²	68,00€
3.2.2. bis zu einer Größe von 1,00 m²	152,00 €
3.2.3. bei einer Größe von mehr als 1,00 m²	242,00 €
3.3. für das Aufstellen von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen	50,00 €
3.4. Einfassung, je laufender Meter	10,00 €
3.5. Teilabdeckung von Urnenstellen/Sargstellen mit Naturstein (außer Trittplatten)	50,00€
4. Verwaltungsgebühren/Sonstiges	
4.1. allgemeine Verwaltungsgebühr (z.B. für Ausstellung, Verlängerung oder Löschung	
von Nutzungsrechten, Ausstellung von Registerauszügen usw.)	17,00 €
4.2. Für Gräber, die vor dem 01. Januar 1997 eingerichtet wurden, fällt das Kirchhofgeld an, für den Rest der noch bestehenden Ruhefristen, je Jahr	5,00 €

## § 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft und ist zu veröffentlichen. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Erbringung der Leistung.
Mit Inkrafttreten vorstehender Gebührenordnung treten alle vorhergehenden Gebührenordnungen außer Kraft.